

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/2 2004/20/0240

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.03.2006

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §1 Z4; AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Eine Abweisung eines Asylantrages ist nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn sich die vom Asylwerber konkret geschilderten, seine Person betreffenden Fluchtgründe (hier: im Zusammenhang mit der in Nigeria tätigen "Geheimgesellschaft") nicht auf eine Bedrohung in seinem Herkunftsstaat(hier: Liberia) beziehen, sodass insofern keine Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat behauptet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004200240.X02

Im RIS seit

04.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$